

Gemeindeordnung der Gemeinde Schwyz

1.

In allen Sachgeschäften gilt in der Gemeinde Schwyz im Sinne von § 72 Abs. 3 der Kantonsverfassung das Urnensystem.¹

2.

In allen Wahlgeschäften gilt in der Gemeinde Schwyz im Sinne von § 72 Abs. 2 der Kantonsverfassung das Urnensystem.²

3.

Der Gemeinderat Schwyz besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und sieben weiteren Mitgliedern.³

4.

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schwyz besteht aus fünf Mitgliedern.

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 29. Mai 1960, mit 840 Ja gegen 337 Nein.

² Angenommen an der Volksabstimmung vom 26. April 1931, mit 708 Ja gegen 160 Nein.

³ Angenommen an der Volksabstimmung vom 12. März 2000, mit 3443 Ja gegen 1358 Nein.